



Sportverein  
Motor Mickten-Dresden e. V.  
Pestalozziplatz 20  
01127 Dresden

+49 351 84714 0  
+49 351 84714 20  
sv@motor-mickten.de  
www.motor-mickten.de

# Satzung des SV Motor Mickten-Dresden e. V.

Beschluss durch Präsidium gemäß §29 Satzung: 30.08.2022  
Eintragung beim Amtsgericht: 20.10.2022

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Zweck des Vereins .....	3
§ 3	Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften .....	4
§ 5	Struktur des Vereins .....	4
§ 6	Mitgliedschaften.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 8	Haftungsbeschränkung.....	6
§ 9	Datenschutz.....	6
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit .....	7
§ 11	Beitragsleistungen.....	7
§ 12	Straf- und Ordnungsgewalt .....	8
§ 13	Organe des Vereins .....	8
§ 14	Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	9
§ 15	Beschlussfassung und Wahlen .....	9
§ 16	Ordentliche Delegiertenversammlung.....	9
§ 17	Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung .....	10
§ 18	Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	11
§ 19	Präsidium nach § 26 BGB .....	11
§ 20	Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums .....	12
§ 21	Vereinsrat .....	12
§ 22	Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsrates.....	12
§ 23	Geschäftsführung .....	13
§ 24	Vereinsjugend.....	13
§ 25	Abteilungen .....	14
§ 26	Fachbereiche .....	15
§ 27	Kassenprüfung.....	16
§ 28	Ausschüsse .....	16
§ 29	Satzungsänderungen .....	16
§ 30	Vereinsordnungen.....	16
§ 31	Auflösung des Vereins und Vermögensanfall.....	17

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "**SV Motor Mickten-Dresden**", abgekürzt "Motor Mickten". Der Namenszusatz e. V. wird verwendet.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter der Registernummer VR 481.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - des Sports,
  - der Gesundheit,
  - der Bildung,
  - der Jugendhilfe,
  - der Inklusion und
  - der Hilfe für Flüchtende.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Durchführung von und Teilnahme an
    - Trainings- und Wettkampfveranstaltungen,
    - allgemeinen und offenen Jugendveranstaltungen,
    - Maßnahmen im Bereich des Präventions-, Reha- und Gesundheitssports,
    - Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen,
    - Maßnahmen zur Integration durch Sport, besonders für Flüchtende,
  - b) die Durchführung und Förderung der fachlichen und überfachlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und der Mitarbeitenden des Vereins.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen und erhalten keine Beitragsanteile zurück.
- (5) Der Verein lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab.
- (6) Der Verein fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen jeden Alters im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.
- (7) Der Verein wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Er tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Anwendung jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

## **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist u. a. Mitglied im
  - a) Landessportbund Sachsen e. V.,
  - b) Stadtsportbund Dresden e. V.,
  - c) Freiburger Kreis e. V.,
  - d) Sächsischen Behinderten- und Rehabilitationsverband e. V..
- (2) Der Verein kann Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden sein.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und der Verbände gem. Absatz (1) und (2) als verbindlich an.
- (4) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2). Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Vereine und Verbände gemäß Absatz (1) und (2).

## **§ 5 Struktur des Vereins**

- (1) Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbstständige Abteilungen, welche die einzelnen Sportarten repräsentieren und in Fachbereiche, welche der Geschäftsstelle angegliedert sind.
- (2) Unter Abteilungen im Sinne dieser Satzung sind Zusammenschlüsse von Vereinsmitgliedern mit gleichen sportlichen Zielen zu verstehen.
- (3) Fachbereiche werden hauptamtlich von der Geschäftsstelle organisiert. Sie sind breitensportlich, sportartübergreifend und gesundheitsorientiert.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Gesamtverein voraus.
- (5) Die Durchführung des Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes des Vereins ist Aufgabe der Abteilungen und der Fachbereiche.

## **§ 6 Mitgliedschaften**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) fördernden Mitgliedern,
  - c) befristeten Mitgliedern,
  - d) Fachbereichsmitgliedern,
  - e) Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleiterinnen und Übungsleitern,
  - f) Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen.
- (4) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht und sind keiner Abteilung zugehörig. Sie nehmen nicht am allgemeinen Sportbetrieb teil.
- (5) Befristete Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die ihre Mitgliedschaft im Rahmen des Schulsports über ein Schuljahr ausüben. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht. Sie nehmen nicht am allgemeinen Sportbetrieb teil.
- (6) Fachbereichsmitglieder sind Mitglieder, die in Fachbereichen organisiert sind. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht. Sie nehmen nicht am allgemeinen Sportbetrieb teil. Die Dauer der Mitgliedschaft richtet sich nach der Dauer des gebuchten Sportangebotes.

- (7) Die Trainerinnen und Trainer und die Übungsleiterinnen und Übungsleiter sind Mitglieder, die den Trainingsbetrieb im Auftrag der Abteilungen organisieren und durchführen. Haben sie eine gültige Lizenz und führen regelmäßig mindestens einmal pro Woche eine Übungseinheit von mindestens 1,5 Stunden durch, können sie auf Antrag ihrer Abteilung von der Geschäftsführung beitragsfrei gestellt werden. Diese Freistellung kann jederzeit durch die Geschäftsführung widerrufen werden.
- (8) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Delegiertenversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied ist berechtigt, innerhalb der Abteilungszugehörigkeit sein Stimm- und Wahlrecht wahrzunehmen.
- (9) Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist die Teilnahme am Sportbetrieb ausgeschlossen. Mitgliedsrechte und -pflichten im Übrigen bleiben bestehen. Zur Beitragspflicht gelten gesonderte Regelungen entsprechend der Beitragsordnung.
- (10) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsführung zu richten. Davon ausgenommen sind befristete Mitglieder. Diese werden via Sammelmeldung der Schulen an die Geschäftsführung gemeldet.
- (11) Der Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist durch die gesetzlich Vertretenden zu stellen. Dieser gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten.
- (12) Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Verein nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Eintrittsdatum. Die antragstellende Person erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Dies gilt nicht für befristete Mitglieder.
- (13) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (14) Alle Mitglieder, die keiner Abteilung und keinem Fachbereich angehören, gelten gemeinsam als ein Fachbereich.
- (15) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein,
  - b) Tod,
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss,
  - e) Auflösung des Vereins.
- (16) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich erklärt werden.
- (17) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Präsidiums über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (18) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied insbesondere:
  - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.

- (19) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch beim Präsidium einreichen. In diesem Fall ist der nächsten Delegiertenversammlung vom Präsidium die Entscheidung über den Ausschluss vorzulegen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (20) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) alle dem Verein gehörenden bzw. vom Verein gebundenen Einrichtungen unter Beachtung der Haus- und Benutzerordnungen zu nutzen,
  - b) alle vom Verein angebotenen Sportmöglichkeiten und -geräte außerhalb der eigenen Abteilung bei gleichbleibendem Grundbeitrag zu nutzen,
  - c) an der Willensbildung teilzunehmen bzw. in allen Gremien des Vereines vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten,
  - d) Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks zu erhalten.
- (2) Die Rechte aus (1) a) bis d) gelten nicht für befristete Mitglieder und Fachbereichsmitglieder.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:
  - a) Mitteilung von Änderungen der Anschrift und/ oder der E-Mail-Adresse
  - b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
  - c) Änderung der Bankverbindung

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 8 Haftungsbeschränkung**

- (1) Die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.
- (2) Werden Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden erfolgt nur, soweit diese zur Erfüllung eines Satzungszweckes erforderlich sind oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gültigen Datenschutzgesetze.
- (2) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.

## § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimm-, Antrags- und Rederecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (2) Stimm-, Antrags- und Rederecht in der Jugendvollversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie dem Jugendvorstand zu.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlich Vertretenden der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in die Gremien und Funktionen des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Ausnahmen gelten für den Jugendvorstand entsprechend § 23.
- (5) Delegierte für die Delegiertenversammlung können alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein.

## § 11 Beitragsleistungen

- (1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Ferner erhebt der Verein für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Die Abteilungen sind berechtigt, von ihren Abteilungsmitgliedern neben den Vereinsbeiträgen gemäß Absatz (1) einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben. Über die Höhe dieses Abteilungsbeitrages entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Höhe der Beiträge muss dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Delegierten zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25 % des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Die Höhe der Beiträge gemäß Absatz (1), die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen gemäß Absatz (3), die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen gemäß Absatz (1), die Zahlweise und Fälligkeit gemäß Absatz (7) bestimmt das Präsidium durch Beschluss. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der Präsidiumsmitglieder notwendig.
- (5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (6) Die Geschäftsführung kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die Entscheidung über die Abteilungsbeiträge trifft die Abteilungsleitung.
- (7) Die Beiträge werden nur durch das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug wird vierteljährlich, in der Regel bis zum 10. des ersten Quartalsmonats fällig. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum SEPA-Lastschrifteinzug abzugeben.
- (8) Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten. Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen über ein Inkasso-Unternehmen eingezogen. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
- (9) Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und befristete Mitglieder sind beitragsfrei.
- (10) Ruhende Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

- (11) Das Präsidium erlässt eine Beitragsordnung und regelt darin die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

## **§ 12 Straf- und Ordnungsgewalt**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeitenden des Vereins Folge zu leisten. Es ist Ziel des Vereins, ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in der Sportanlage des Vereins sowie in den sonstigen Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (2) Das Fehlverhalten eines Mitglieds kann folgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
- Verwarnung,
  - Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zu 500 Euro,
  - befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen,
  - Amtsenthörung.
- (3) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch das Präsidium eingeleitet.
- (4) Dem betroffenen Mitglied ist vor Verhängung der Maßnahme schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, um sich zu den erhobenen Vorwürfen äußern zu können.
- (5) Hält das Präsidium nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so beantragt es die Verhängung beim Vereinsrat.
- (6) Der Vereinsrat entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Wenn es sich um Verstöße im Sinne des Absatzes (1) handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet abschließend.
- (8) Wenn im Wettkampfbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, diese selbst zu tragen. Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins verursacht worden, ist dieses Mitglied verpflichtet, den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

## **§ 13 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- die Delegiertenversammlung,
  - das Präsidium,
  - der Vereinsrat,
  - die Abteilungsversammlungen,
  - die Abteilungsleitungen,
  - die Jugendvollversammlung,
  - der Jugendvorstand.
- (2) Alle Organmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in den Vereinsorganen.
- (4) Anträge aus den Abteilungen oder durch einzelne Mitglieder an die Organe des Vereins sind über die Abteilungsleitungen einzureichen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.



## **§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Eine Vergütung von Präsidiumsmitgliedern ist durch die Delegiertenversammlung zu beschließen.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto etc.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

## **§ 15 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.
- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane werden in Einzelabstimmung gewählt.
- (5) Alle Organe des Vereins, ausgenommen die Delegiertenversammlung (siehe § 16(4)), können Ihre Beschlüsse sowohl in Präsenzsitzungen als auch mit Hilfe fernmündlicher, virtueller oder elektronischer Sitzungsformen fassen.
- (6) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern sich mindestens die Hälfte der Organmitglieder am Umlaufverfahren beteiligen.
- (7) Anträge an die Organe des Vereins sind in einer Frist von zwölf Wochen zu bearbeiten.

## **§ 16 Ordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium acht Wochen vorher per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage [www.motor-mickten.de](http://www.motor-mickten.de) bekannt gegeben.
- (4) Die Delegiertenversammlung kann sowohl in Präsenz, hybrid als auch virtuell erfolgen. Das Präsidium legt die Art der Delegiertenversammlung fest und teilt dies in der Einladung mit. Virtuelle Delegiertenversammlungen finden in einem nur für berechtigte Teilnehmende zugänglichen, virtuellen Raum statt. Die Teilnehmenden müssen sich dazu mit nur für die jeweilige Delegiertenversammlung gültigen Zugangsdaten anmelden. Die Zugangsdaten werden per E-Mail oder Brief spätestens fünf Werktage vor der Delegiertenversammlung an die beim Verein hinterlegten Kontaktdaten versandt. Die Adressaten sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten.

- (5) Alle Mitglieder und die Organe des Vereins sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Präsidium einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (6) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt und den Mitgliedern vier Wochen vor der Delegiertenversammlung per Aushang im Sportcenter und auf der Vereinshomepage [www.motor-mickten.de](http://www.motor-mickten.de) bekannt gegeben.
- (7) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Präsidium bis 8 Tage vor der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufzunehmen sind. Das Präsidium muss diese Anträge sofort per Aushang am Kommunikationsstandort (Geschäftsstelle und auf der Vereins-Homepage) bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit einer 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag des Präsidiums zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen sich dafür aussprechen.
- (11) Stimmberechtigt sind
  - a) mit je einer Stimme die Mitglieder des Präsidiums,
  - b) mit je einer Stimme die Delegierten der Abteilungen,
  - c) mit je einer Stimme die Mitglieder des Jugendvorstandes,
  - d) mit je einer Stimme die Abteilungsleitungen oder in Vertretung die stellvertretende Abteilungsleitung,
  - e) mit je einer Stimme die Fachbereichsleitung.

Sollte ein Mitglied mehrere Ämter der Punkte a) bis e) innehaben, so hat das Mitglied lediglich eine Stimme.
- (12) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Diese Aufgabe übernimmt die Protokollführerin bzw. der Protokollführer. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Abstimmungsergebnissen, denen eine Stimmenauszählung zugrunde liegt, ist das Ergebnis im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der das Protokoll führenden Person zu unterschreiben.

## § 17 Zuständigkeiten der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist in folgenden Angelegenheiten des Vereins ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums,
- b) Entlastung des Präsidiums auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfung oder des Prüfberichtes des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers oder der Steuerberaterinnen bzw. Wirtschaftsprüferinnen,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfung,

- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- h) Zustimmung zum Abschluss von Grundstücks- und Immobiliengeschäften mit einem Volumen von mehr als 75.000 Euro je Einzelfall.

## **§ 18 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Präsidium, vom Vereinsrat oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Das Präsidium muss innerhalb von 3 Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung sowie der dazugehörigen Tagesordnung erfolgen durch Aushang am Kommunikationsstandort Geschäftsstelle und auf der Vereinshomepage.
- (4) Für die Leitung gilt § 16(9) und für das Protokoll gilt § 16(12) analog. Im Übrigen gelten die Regeln der ordentlichen Delegiertenversammlung.

## **§ 19 Präsidium nach § 26 BGB**

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der 1. Vizepräsidentin bzw. dem 1. Vizepräsidenten und der Vizepräsidentin Finanzen bzw. dem Vizepräsidenten Finanzen und höchstens vier weiteren Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.
- (2) Die Aufgabenbereiche der Präsidiumsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums geregelt.
- (3) Fällt einer oder eine der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten aus oder kann das Amt nicht besetzt werden, werden die Aufgaben einvernehmlich auf die anderen Mitglieder des Präsidiums verteilt.
- (4) Der Verein wird stets durch zwei Präsidiumsmitglieder gem. Absatz (1) vertreten, wobei immer einer von beiden die Präsidentin bzw. der Präsident, die 1. Vizepräsidentin bzw. der 1. Vizepräsident oder die Vizepräsidentin Finanzen bzw. der Vizepräsident Finanzen sein muss.
- (5) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das Präsidium im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, dass Präsidiumsmitglieder und Mitglieder der Geschäftsführung die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhalten.
- (6) Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist bei Geschäften von mehr als 75.000 Euro je Einzelfall oder je Jahresvertragsvolumen in der Weise beschränkt, dass es
  - a) bei Grundstücks- und Immobiliengeschäften die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung einholt und
  - b) bei Rechtsgeschäften, Dauerschuldverhältnissen und Personalmaßnahmen die vorherige Zustimmung des Vereinsrates einholt. Dies gilt nicht für Förderanträge, bei denen der Eigenanteil kleiner als 75.000 Euro im Einzelfall oder je Jahresfördevolumen ist.
- (7) Das Präsidium wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- (8) Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist das Präsidium berechtigt, das verwaiste Amt bis zum Ende der regulären Amtszeit kommissarisch zu besetzen.

## § 20 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und außen. Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit dies nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen ist. Das Präsidium leitet den Verein. Es setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums haben bei allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins das Recht auf Zutritt und beratende Teilnahme.
- (3) Das Präsidium richtet zu seiner Unterstützung eine Geschäftsstelle ein.
- (4) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Aufstellen des Vereinshaushaltes,
  - b) Verabschiedung der Beitragsordnung,
  - c) Gründung und Auflösung von Abteilungen,
  - d) Gründung und Auflösung von Fachbereichen,
  - e) Berufung von Fachbereichsleitungen,
  - f) Vergabe von Hallenzeiten,
  - g) Bestellung der Kassenprüfung bei Nachbesetzung zwischen den Wahlperioden
  - h) Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem Präsidium.

## § 21 Vereinsrat

- (1) Der Vereinsrat besteht aus dem Präsidium, den Abteilungsleitungen oder deren Stellvertretungen, den Fachbereichsleitungen und den Mitgliedern der Jugendvertretung.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsrates haben folgende Stimmen:
  - a) Abteilungen: je 100 angefangene Mitglieder 1 Stimme,
  - b) der Stimmenanteil der Präsidiumsmitglieder berechnet sich wie folgt: 50% der Gesamtstimmen des Vereinsrates ohne Präsidium geteilt durch die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Präsidiums,
  - c) Fachbereichsleitung: je eine Stimme pro Fachbereich,
  - d) Jugendvertretung: je zwei Stimmen,
  - e) bei Mehrfachfunktionen einzelner Mitglieder kann das Stimmrecht nur für eine Funktion wahrgenommen werden. Dies ist jeweils zu Protokoll zu geben.
- (3) Zu den mindestens einmal jährlich stattfindenden Sitzungen lädt die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident ein und leitet diese.
- (4) Bei kurzfristigen Einzelentscheidungen kann der Vereinsrat einen Beschluss auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens (§32 (2) BGB) treffen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Vereinsrates ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 22 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vereinsrates

- (1) Der Vereinsrat vertritt den Verein nach innen und unterstützt die Abteilungen in deren sportlichen und strategischen Entwicklung und Ausrichtung. Er berät und unterstützt das Präsidium in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die den Verein betreffen.
- (2) Der Vereinsrat ist zuständig für:
  - a) Vertretung der sportlichen Interessen des Vereins nach innen,
  - b) die Zustimmung bei Rechtsgeschäften, Dauerschuldverhältnissen und Personalmaßnahmen im Einzelfall von mehr als 75.000 Euro,

- c) Genehmigung von Ordnungen, außer Beitragsordnung und Geschäftsordnung des Präsidiums,
- d) Beschluss über die Verselbstständigung von Abteilungen,
- e) Verhängung von Vereinsstrafen.

## **§ 23 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle des Vereins und nehmen alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung wahr.
- (2) Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sind "Besondere Vertreter des Vereins" entsprechend § 30 BGB.
- (3) Im Rahmen Ihrer Aufgaben vertritt die Geschäftsführung den Verein nach innen und außen. Im Außenverhältnis darf sie von ihrer Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 20.000 Euro Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des Präsidiums, auch, wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit um eine Zuständigkeit der Geschäftsführung handelt. Weiteres regelt die Unterschriftenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Geschäftsführung untersteht unmittelbar der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Sie erhält ihre Aufgaben unmittelbar von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten. Im Verhinderungsfall übernimmt diese Aufgabe eine benannte Stellvertretung. Im Übrigen gelten die jeweiligen Stellen- und Aufgabenbeschreibungen. In dieser werden die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der zugewiesene Geschäftskreis im Sinne von § 30 Satz 2 BGB im Einzelnen geregelt. Die Aufgaben und die Stellenbeschreibung der Geschäftsführung werden durch Beschluss des Präsidiums erlassen.

## **§ 24 Vereinsjugend**

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie alle Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig auf Grundlage der Jugendordnung.
- (3) Die Vereinsjugend wird durch den Jugendvorstand vertreten. Dieser besteht aus:
  - a) drei Jugendvertreterinnen bzw. Jugendvertretern mit einem Mindestalter von 18 Jahren,
  - b) max. 4 Beisitzenden mit einem Mindestalter von 14 Jahren.
- (4) Jugendvertretung und Beisitzende werden durch die Jugendvollversammlung mit einer Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (5) Die Jugendvollversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (6) Der Jugendvorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Jugendvorstand entscheidet im Rahmen der ihm zufließenden Mittel selbstständig über deren Verwendung und Einsatz.
- (7) Die Jugendvertretung ist berechtigt, für den Geschäftsbereich der Jugend den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 1.000 Euro. Darüber hinaus und bei Dauerschuldverhältnissen ist die ausschließliche Zuständigkeit des Präsidiums gegeben. Jeweils zwei Jugendvertreterinnen bzw. Jugendvertreter vertreten die Vereinsjugend gemeinsam.

## § 25 Abteilungen

- (1) Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung vertreten. Diese leitet die Abteilung. Die Abteilungsleitung wird auf die Dauer von vier Jahren in einer ordentlichen Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.
- (2) Die Abteilungsleitung besteht aus dem der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter und mindestens einem weiteren Mitglied. In Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern besteht die Abteilungsleitung aus der Abteilungsleiterin bzw. dem Abteilungsleiter, einer Stellvertretung und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Stellvertretung vertritt den die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter bei Abwesenheit.  
Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden einzeln, namentlich in getrennten Wahlgängen gewählt.  
Scheidet während der Amtsperiode eine der mindestens zu besetzenden Leitungspositionen der Abteilung aus, hat die Abteilung die unverzügliche Nachbesetzung für die restliche Amtsperiode durch eine Abteilungsversammlung sicherzustellen.  
Auch die weiteren Mitglieder der Abteilungsleitung können durch die Abteilungsversammlung für die restliche Amtsperiode nachgewählt oder ergänzt werden.
- (3) Mindestens alle zwei Jahre muss eine ordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, in der die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt werden. Die in den Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten bleiben so lange im Amt, bis durch eine Abteilungsversammlung neue Delegierte gewählt werden. Jede Abteilung stellt je angefangene 30 Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) eine Delegierte bzw. einen Delegierten für die Delegiertenversammlung. Basis ist die Mitgliederzahl der Abteilung zum 01.01. des Jahres der Delegiertenversammlung.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Abteilungsversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Abteilungen sind verpflichtet, einen Haushaltsplan aufzustellen, der durch die Abteilungsleitungen zu beschließen ist. Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zufließenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel.
- (6) Für die Abteilungen werden Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen oder eigene Kredite aufzunehmen.
- (7) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel, gleich welcher Art, speziell für eine Abteilung übergeben, fließen diese uneingeschränkt und zweckgebunden der Abteilung zu.
- (8) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (9) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlerinnen bzw. Sportlern, Übungsleiterinnen bzw. Übungsleitern und Trainerinnen bzw. Trainern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstige Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Präsidium abgeschlossen werden.
- (10) Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den Geschäftsbereich ihrer Abteilung den Verein nach außen zu vertreten und rechtsgeschäftlich im Rahmen des genehmigten Haushaltes zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt nur bis zu einem Geschäfts- und Gegenstandswert in Höhe von 1.000 Euro. Über 1.000 Euro erfolgt die Freigabe durch die Geschäftsführung oder das Präsidium.
- (11) Die Abteilungen werden im Innenverhältnis gegenüber dem Gesamtverein grundsätzlich durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter vertreten. Er bzw. sie ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern der Abteilungsleitung Vollmachten im Geschäftsverkehr mit dem Gesamtverein zu erteilen.

- (12) Öffentliche Abteilungsveranstaltungen müssen dem Präsidium angezeigt und von diesem genehmigt werden.
- (13) Das Präsidium ist berechtigt insbesondere bei erkennbarer Nichteignung aufgrund der Amtsführung eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der kompletten Abteilungsleitung, bei Verstößen gegen die Satzung eines Mitglieds der Abteilungsleitung oder der kompletten Abteilungsleitung sowie wenn eine Abteilung nicht mehr finanziert werden kann, kommissarische Abteilungsleitungsmitglieder bis zur nächsten Abteilungsversammlung einzusetzen. Mit dieser Maßnahme verlieren die bisherigen Mitglieder der Abteilungsleitung ihre Befugnisse.
- (14) Soweit eine Abteilung gegen Regelungen in dieser Satzung verstößt und der Verein deshalb Aufwendungen hat oder ihm ein Schaden entsteht, ist die betroffene Abteilung verpflichtet, dem Verein diese zu erstatten.
- (15) Neue Abteilungen können nur durch Beschluss des Präsidiums gegründet werden. Voraussetzung für einen Antrag auf Abteilungsneugründung sind eine gewählte Abteilungsleitung sowie ein Finanzplan für das kommende Jahr.
- (16) Bestehende Abteilungen können wie folgt aufgelöst werden:
- a) Jede Abteilung kann sich durch Beschluss der Abteilungsversammlung freiwillig auflösen. Zur Auflösung der Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abteilungsmitglieder erforderlich.  
Vorhandene Vermögenswerte des Vereins, die von den Abteilungsmitgliedern genutzt worden sind, verbleiben im Eigentum des Gesamtvereins und sind von diesem entsprechend den sportlichen Belangen des Vereins und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Regelungen zu verwenden. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
  - b) Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Interesse des Vereins und einer Abteilung liegen, dass eine Abteilung aus sportlichen und fachlichen Gesichtspunkten heraus den Verein verlässt, um die sportliche Betätigung unter anderen Voraussetzungen weiterzuführen.  
Diese Voraussetzungen haben die Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung und der Vereinsrat jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.  
Erforderliche Maßnahmen gegenüber dem betroffenen Fachverband werden durch das Präsidium des Vereins eingeleitet.
  - c) Eine Abteilung kann durch Beschluss des Präsidiums aufgelöst oder einer anderen Abteilung zugeordnet werden, wenn die Abteilung:
    - aus eigener Kraft personell bzw. organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, dazu gehört auch die Mitarbeit in den Gremien und Organen des Vereins,
    - in grober Weise nachhaltig gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt,
    - ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein finanziellen Risiken ausgesetzt ist.Zur Auflösung einer Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Präsidiums erforderlich.

## § 26 Fachbereiche

- (1) Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die durch die Fachbereichsleitung geleitet werden.
- (2) Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom Präsidium geregelt.
- (3) Fachbereiche können einen Fachbereichsbeirat aus drei Mitgliedern wählen. Dieser berät und unterstützt die Fachbereichsleitung in Fragen des jeweiligen Fachbereichs.
- (4) Die Fachbereichsleitung wird vom Präsidium berufen und abberufen.

## § 27 Kassenprüfung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Alternativ ist die Delegiertenversammlung berechtigt, das Präsidium zu ermächtigen, eine Steuerberaterin bzw. einen Steuerberater oder eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung und/oder der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfung beträgt vier Jahre.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Kassenprüfung vorzeitig aus oder soll ein neues Mitglied nachträglich bestellt werden, kann das Präsidium die Bestellung für die restliche Amtsperiode vornehmen.
- (5) Die Kassenprüfung prüft mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstattet dem Präsidium über jede durchgeführte Prüfung und der Delegiertenversammlung über das Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht.
- (6) Bei vorgefundenen Mängeln muss die Kassenprüfung unverzüglich dem Präsidium berichten.

## § 28 Ausschüsse

- (1) Die Organe des Vereins sind ermächtigt, Ausschüsse befristet oder projektbezogen zu berufen und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Zusammensetzung und Arbeitsweise festzulegen.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen nicht Vereinsmitglied sein.

## § 29 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB entscheidet die Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend per Aushang in der Geschäftsstelle und auf der Vereinshomepage [www.motor-mickten.de](http://www.motor-mickten.de) bekannt gegeben werden.

## § 30 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe, insbesondere
  - a) Geschäftsordnung,
  - b) Beitragsordnung,
  - c) Finanzordnung,
  - d) Reisekostenordnung,
  - e) Ehrenordnung,
  - f) Datenschutzordnung,
  - g) Förderordnung,
  - h) Jugendordnung,
  - i) Abteilungsordnungen,
  - j) Unterschriftenordnung.
- (2) Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.



## **§ 31 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen, außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Delegierten anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Präsidentin bzw. der Präsident und eine Vizepräsidentin bzw. ein Vizepräsident zur Liquidation des Vereins bestellt.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.